

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 14.12.2022

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Bewohnerparkgebühren	14.12.2022		01.01.2023
23. Nachtrag	14.12.2022	§ 2 Absatz 1 Satz 1	01.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 13. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren im Stadtgebiet Hilden erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (gilt auch für Gewerbetreibende) in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

- die den Antrag gestellt hat;
- die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
-

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

§ 4 Jahresgebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt ausgehend vom Ausstellungsdatum

- im Jahr 2023: 60 Euro
- im Jahr 2024: 90 Euro
- ab dem Jahr 2025: 120 Euro
-

(2) Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung oder Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.